

Hinweise zur Einstufung und Anerkennung von Prüfungsleistungen für Hochschulwechsler, die in ein höheres Fachsemester am Fachbereich „Luft- und Raumfahrttechnik“ der FH Aachen aufgenommen werden möchten

Grundlage der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen:

Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang anerkannt.

RPO FH Aachen § 10 (1): „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Einstufungs- und Anerkennungsverfahren

Vor Bewerbung für und Einschreibung in den gewählten Studiengang in ein höheres Fachsemester ist ein Einstufungs- und Anerkennungsantrag zu stellen. Das einzustufende Fachsemester ergibt sich gemäß RPO FH Aachen § 10 (5) aus den anerkennungsfähigen Leistungspunkten im Verhältnis zum Gesamtumfang der Leistungspunkte in unseren Studiengängen. Das bedeutet für unsere Bachelorstudiengänge, dass mindestens 15 ECTS Leistungspunkte anerkannt werden müssen, damit eine Einstufung in ein 2. Fachsemester erfolgen kann (mindestens 45 ECTS für das 3. Fachsemester usw.).

Grundlage für die Einstufung und Anerkennung sind die vorgelegten Prüfungsleistungen und unsere entsprechenden Studienpläne.

Schicken Sie uns dazu bitte zusammen mit dem Antrag geeignete Nachweise über Ihre bisher erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und ECTS-Kreditpunkten als Pdf oder gescannte Dokumente an nachfolgende E-Mail-Adresse zu: Anerkennung.FB6@fh-aachen.de

Insbesondere wenn die entsprechenden Fachbezeichnungen unterschiedlich sind, sollte weiterhin durch Vorlage der Fachbeschreibungen (z.B. Auszug aus dem Modulhandbuch) eine inhaltliche Prüfung ermöglicht werden.

Beachten Sie bitte die Bewerbungsfristen für Hochschulwechsler im Studierendensekretariat und die weiterführenden Informationen:

<https://www.fh-aachen.de/studium/bewerben/hochschule-wechseln>

Die Bearbeitung der Einstufung kann einige Zeit in Anspruch nehmen und Anträge müssen deshalb mindestens **4 Wochen** vor der Einschreibefrist hier eingehen (**1. Februar für Einstufung zum Sommersemester, 1. August für Einstufung zum Wintersemester**).

Zu kurzfristig verschickte Anträge können nicht mehr bearbeitet werden!

Das entsprechende Antragsformblatt als Excel-Datei für den von Ihnen ausgewählten Studiengang (LRT oder FAT) finden Sie auch unter dem folgenden Link:

<https://www.fh-aachen.de/fachbereiche/luft-und-raumfahrttechnik/servicestellen/pruefungsamt/hochschul-und-fachbereichswechsel>

Füllen Sie bitte die gelben Felder in der Excel-Datei mit denjenigen Fächern aus, die Sie als unsere Fächer anerkannt haben möchten. Die Einträge werden von uns geprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Unsere Studiengänge mit allen Fächern und den Modulbeschreibungen finden Sie hier:

<https://www.fh-aachen.de/fachbereiche/luft-und-raumfahrttechnik/studiengaenge/>

Nach Einsenden des Antrags per E-Mail erhalten Sie umgehend eine Rückmeldung über die anererkennungsfähigen Fächer mit einer entsprechenden Semestereinstufung

Bedenken Sie noch, dass eine weitere Voraussetzung für eine Einschreibung bei uns der Nachweis einer mindestens 8-wöchigen praktischen Tätigkeit ist.

Nach erfolgter Zulassung und Einschreibung ist der Antrag im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten persönlich in Papierform mit den bei der Einstufung festgelegten Fächern einzureichen.

Dem ausgefüllten Formblatt muss ein geeigneter, vom Prüfungsamt der vorhergehenden Hochschule unterschriebener Nachweis der Studienleistungen im Original sowie eine Kopie des Originals beigefügt werden. Bei mehrseitigen Nachweisen müssen alle Seiten gestempelt und unterschrieben sein. Bitte fordern Sie beim Prüfungsamt Ihrer vorherigen Hochschule einen entsprechenden Nachweis an. Ein Ausdruck ohne Unterschrift genügt nicht! Der Nachweis muss außerdem Noten und ECTS-Kreditpunkte beinhalten. Das Original des Nachweises erhalten Sie bei Vorlage des Antrags im Prüfungsamt zurück.

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Anerkennungsbeauftragten des Prüfungsausschusses. Entscheidet dieser, dass es einer näheren Prüfung auf Gleichwertigkeit der Studienleistung bedarf, wird der Antrag der zuständigen Fachdozentin oder dem zuständigen Fachdozenten vorgelegt.

Nach abschließender Prüfung erfolgt eine Notenübernahme in das HIS-POS System des Prüfungsamts.

Vergleichbarkeit der Qualifikationen:

Kenntnisse und Qualifikationen, die gemäß § 63a (7) auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden, können nur bei gleichwertigem Inhalt und Niveau auf Antrag angerechnet werden. Das Niveau muss mindestens der gleichen Stufe im Qualifikationsrahmen wie das Studium entsprechen und es bedarf einer besonderen Dokumentation, d.h. es werden in jedem Fall geeignete Beschreibungen der Fachinhalte sowie geeignete Nachweise über den Arbeitsumfang gefordert. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen kann nur die Note „bestanden“ übernommen werden.

Im Allgemeinen können Qualifikationen einer gewerblichen Berufsausbildung sowie schulisch erworbene Qualifikationen nicht in Studiengängen an Hochschulen anerkannt werden, da die Hochschulausbildung stärker auf theoretische Grundlagen und Zusammenhänge fokussiert und das Niveau im Qualifikationsrahmen nicht übereinstimmt. Ausnahmen sind möglich, wenn im entsprechenden Studiengang im betreffenden Gebiet z.B. vorwiegend berufspraktische Inhalte vermittelt werden (Beispiel: Technisches Zeichnen) und die betreffenden Gebiete der vorangehenden Ausbildung auf vergleichbarem Niveau des Qualifikationsrahmens stattgefunden haben.

Weitere Fristen

Nach der Einschreibung muss der unterschriebene Notenspiegel zum Übertragen der anerkannten Leistungen spätestens bis zum 15.11. bei Einschreibung zum Wintersemester und spätestens bis zum 15.5. bei Einschreibung zum Sommersemester im Prüfungsamt abgegeben worden sein. Bei einer anerkannten Prüfungsleistung kann keine entsprechende Prüfung mehr für das betreffende Fach hier abgelegt werden.

Stand 1.7.2023